

**Gemeinde Neenstetten
Alb-Donau-Kreis**

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Neenstetten vom 16.03.1995

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg so wie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Neenstetten am ...25.02.99... die nachstehende Änderungssatzung

beschlossen:

§1

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	10,00 DM
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall	10,00 DM
1.22	Befristete Zulassung	50,00 DM
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	10,00 DM
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 DM

2. Benutzungsgebühren

2.1 Bestattung (Bestattungsgebühr)

- 2.11 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 500,- DM
- 2.12 von Personen unter 10 Jahren 400,- DM

2.2 Beisetzung von Aschen

- 2.21 regelmäßig 400,- DM

2.3 Überlassung eines Reihengrabes (Grabnutzungsgebühr)

- 2.31 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 500,- DM
- 2.32 für Personen unter 10 Jahren 200,- DM

2.4 Überlassung eines Urnenreihengrabes

200,-
..... DM

2.5 Sonstige Leistungen

Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen einer Leiche,
Gebeinen oder Urnen

Kosten des
Unternehmers
werden nach
Kostenanfall
weitergegeben"

§ 2 Inkrafttreten

Dièse Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt! 26.02.1999
Neenstetten, den

Gerhard
Staib, Bürgermeister

G. Staib

